

Nur Mut!

Только мужество!

Sadece Cesaret!

Nur Mut!

Handlungsmöglichkeiten
für Frauen
in Gewaltbeziehungen

RUNDER

GEGEN HÄUSLICHE GEWALT

TISCH

HAGEN

Impressum

Herausgeber:
Runder Tisch gegen Häusliche Gewalt Hagen

Koordination:
Linda Müller-Kuna, Frauenberatungsstelle
Anna Vierhaus, Gleichstellungsstelle der Stadt Hagen

Gestaltung:
helm-und-wienand.de

Titel und Inhalt der Broschüre:
mit freundlicher Genehmigung der Frauenberatungsstelle
Düsseldorf e. V.

Übersetzungen Türkisch / Russisch:
mit freundlicher Überlassung des Ministeriums
für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein

Stand 12/2009

gefördert vom: **Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Inhalt

Nur Mut!

Runder Tisch gegen häusliche Gewalt Hagen	4
Gewalt gegen Frauen in Beziehung – was ist das?	5
Rad der Gewalt	7
Was ist für mich als Migrantin besonders zu beachten?	8
Schutz ist das Wichtigste!	9
Was können die Polizei und die Justiz für mich tun?	10
Was können Angehörige medizinischer Berufe für mich tun?	16
Wo kann ich wohnen?	17
Wovon soll ich leben?	19
Was wird mit den Kindern?	21
Was tun gegen Stalking?	23
Was kann das soziale Umfeld tun?	25
Checkliste für den Notkoffer beziehungsweise für den Auszug ...	26
Только мужество	27
Sadece Cesaret!	51
Adressen des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt	70

Runder Tisch gegen häusliche Gewalt Hagen

Der „Runde Tisch gegen Häusliche Gewalt Hagen“ gründete sich Ende 2001 und ist nunmehr durch zwölf Einrichtungen aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen vertreten, um Schutz und Beratung für Opfer häuslicher Gewalt in unserer Stadt zu gewährleisten.

Der „Runde Tisch gegen Häusliche Gewalt Hagen“ arbeitet kontinuierlich daran, die Vernetzung der beteiligten Einrichtungen im Sinne der Opfer zu optimieren und weitere Berufsgruppen sowie die breite Öffentlichkeit durch Fachtagungen, Fortbildungen und Aktionswochen für das Thema „Häusliche Gewalt“ zu sensibilisieren.

Mit der vorliegenden Broschüre möchte der „Runde Tisch gegen Häusliche Gewalt Hagen“ sowohl Betroffene, Angehörige und Freunde, als auch LehrerInnen, ErzieherInnen, ÄrztInnen, Pflegepersonal und andere MultiplikatorInnen umfassend über das Thema „Häusliche Gewalt“, über Rechte und Möglichkeiten und die konkreten Unterstützungseinrichtungen in Hagen informieren.

Nach jedem Kapitel finden Sie einen Hinweis auf die jeweiligen Ansprechpartner vor Ort. Am Ende der Broschüre sind nochmals alle am „Runden Tisch gegen Häusliche Gewalt Hagen“ beteiligten Einrichtungen mit Ihren Kontaktdaten aufgeführt.

Wenn Sie in Ihrem Umfeld häusliche Gewalt wahrnehmen oder selbst betroffen sind, scheuen Sie sich nicht, professionelle Hilfe und Beratung in Anspruch zu nehmen. **Nur Mut!**



Gewalt gegen Frauen in Beziehung – was ist das?

Grausame Tatsache ist, dass es Gewalt gegen Frauen durch Männer überall, zu jeder Zeit und in jeder Form gab und gibt. Die verbreiteste Form ist die Männergewalt in Beziehungen. Ob verheiratet oder nicht, häufig demütigen, schlagen, treten, beleidigen, vergewaltigen Männer die Frau, die sie angeblich lieben.

In der Bundesrepublik bestätigt die aktuellste und umfassendste Untersuchung, dass mindestens jede vierte Frau in ihrer Beziehung Gewalt erlebt. Mittlerweile kommt circa ein Fünftel dieser Gewalttaten an die Öffentlichkeit. Die betroffenen Frauen sind ganz normale Frauen jeden Alters, jeden Bildungsstands, jeden Aussehens. Die Täter können auch zum Beispiel der charmante Nachbar, der nette Kollege oder der sozial engagierte Bekannte sein. Gewalt ist das, was das Opfer als solche empfindet, was verletzt, demütigt und erniedrigt. Im Gegensatz zu Streit, Konflikt oder Auseinandersetzung treffen bei Gewalt zwei un-

gleiche Machtpositionen aufeinander, bei der sich die eine immer durchsetzt. Dem Gewalttäter geht es um die Alleinherrschaft über die Frau. Gewalttätigkeiten fangen häufig mit Demütigen, Bloßstellen und Diskriminieren (Fertigmachen) an: „Du kannst nichts!“, „Meine Frau hat davon sowieso keine Ahnung!“, „Wie du schon aussiehst!“, „Du Schlampe, Hure, Dumme, Dicke...“ Mit vielfältigen Mitteln versuchen diese Männer, ihre Frauen zu isolieren: Sie ziehen über Freundinnen oder Arbeitskolleginnen her oder benehmen sich denen gegenüber besonders schlecht. Sie überwachen jeden Schritt der Frau eifersüchtig und verlangen über alles, was sie macht, genauesten Bericht. Sie schließen das Telefon ab. Sie sperren die Frau ein. Und, und, und... Eine so eingeschüchterte und einsame Frau schafft es dann kaum noch, sich zur Wehr zu setzen, wenn er sie zum ersten Mal ohrfeigt, schlägt, würgt, vergewaltigt oder, oder, oder. Danach gibt es immer Erklärungen: Alkohol, Eifersucht, schlechter Tag, Ärger mit

★ Hilfe und Unterstützung:

Frauenberatung

Bahnhofstr. 41

Tel. 02331-15888

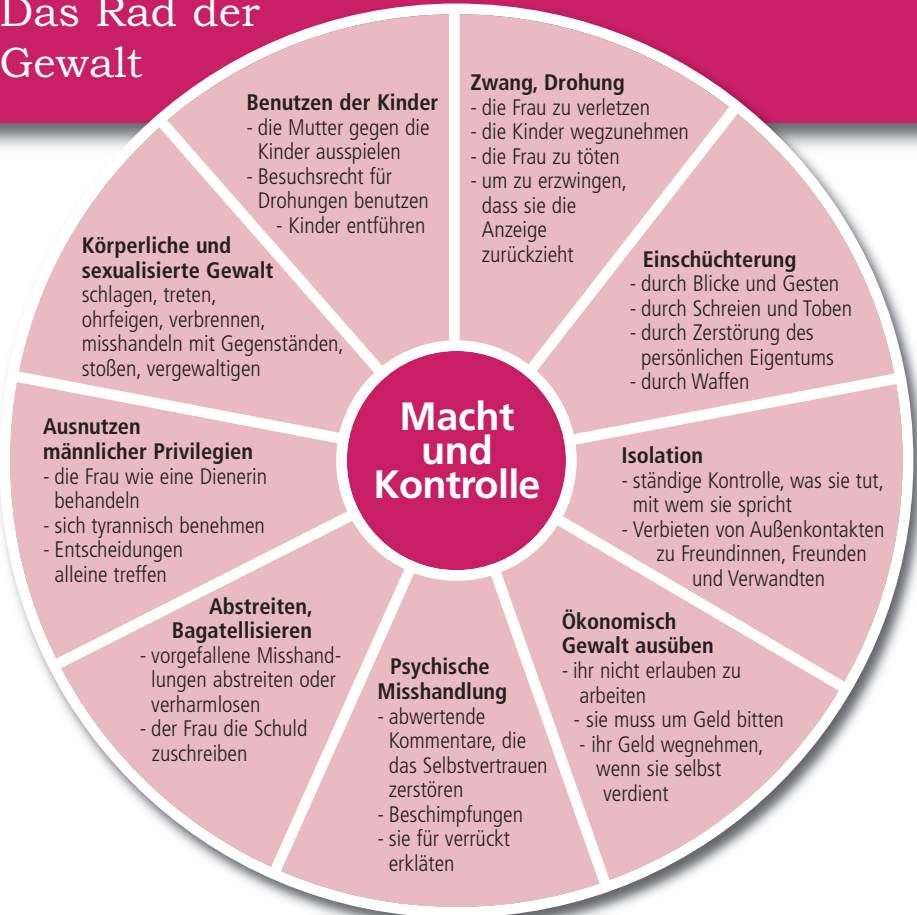
Gewalt gegen Frauen in Beziehung – was ist das?

Gott weiß wem, schwere Vergangenheit, Überforderung oder Vorwürfe: „Du hast mich provoziert“, „Die Kinder waren zu laut“, vielleicht sogar Versprechen „Das kommt nie wieder vor!“ Viele Frauen fangen irgendwann an, selber das Verhalten des Täters zu entschuldigen. Immer wieder bauen sie die Hoffnung auf, dass es diesmal das letzte Mal war, dass von jetzt an alles anders wird. Es bleibt aber gleichzeitig die Angst, dass ES wieder passiert.

Und fast immer wird er erneut gewalttätig. Denn: Ob er schlägt oder nicht, hängt nicht vom Verhalten der Frau oder Kinder ab, sondern von seiner Entscheidung. Wenn er sich ändern will, muss er sich dazu entscheiden und die notwendige Hilfe holen. Wenn er dies nicht tut, bleibt der Betroffenen nur, sich (und die Kinder) vor weiteren Übergriffen zu schützen.

Viele Frauen halten sogar über Jahre massive Gewalt aus. Sie hoffen immer noch, dass er irgendwann DAMIT aufhört und nur noch seine „guten Seiten“ zeigt. Sie fühlen sich für alles verantwortlich und schämen sich, persönlich versagt zu haben. Vielleicht ist die Gewalt auch schon alltäglich geworden, und sie können nur darauf achten, dass sie überleben. Oft droht der Mann auch damit, dass er ihr das Geld, die Kinder oder das Leben nimmt. Aus diesem Geflecht von Ängsten und Abhängigkeiten einen Weg zu finden, ist für jede Frau schwer und nachweislich gefährlich, aber es ist nicht unmöglich.

Das Rad der Gewalt



Macht und Kontrolle

stehen im Mittelpunkt der Gewalt gegen Frauen. Um Macht und Kontrolle über die Frau aufrechtzuerhalten und zu festigen, werden viele Formen von Unterdrückung (Kreisausschnitt) benutzt, die letztlich zu körperlicher

Gewalt führen. Dieses Modell wurde im Domestic Abuse Intervention Projekt in Duluth, USA, entwickelt. Die Übersetzung leistete die Frauenberatungsstelle Gladbeck.

★ **Hilfe und Unterstützung:**
Zuwanderungsberatung

Stresemannstr. 12
Tel. 02331 - 386 04 89

Was ist für mich als Migrantin besonders zu beachten?

Das nachfolgend Geschriebene gilt in vollem Umfang für Sie. Fehlende Sprachkenntnisse und unvertraute soziale Strukturen erschweren sicherlich die einzelnen Schritte. Hinzu kommt, dass restriktive aufenthaltsrechtliche Vorschriften Ihre Situation insgesamt verschärfen. Nehmen Sie allein deshalb jegliche Unterstützung in Anspruch. Scheuen Sie sich auch nicht, die Polizei zu rufen, wenn Sie durch Ihren Mann bedroht sind, von ihm angegriffen, misshandelt und gequält werden!

Für alle Migrantinnen ist ihr Aufenthaltsstatus bei der Einleitung weiterer Schritte maßgeblich von Bedeutung. Für viele Migrantinnen, die im Zuge des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind, ist der § 31 Aufenthaltsgesetz (AufenthaltG) bestimmend. Hierdurch erhalten Sie für zwei Jahre einen Aufenthaltsstatus, der davon abhängt, dass Sie mit Ihrem Ehemann zusammenleben. Wenn Ihr Ehemann Sie in dieser Zeit misshandelt, können Sie nach einer Härtefall-

regelung bereits vor Ablauf der zwei Jahre ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten. Dies zu erreichen, kann oft schwierig werden, insbesondere wenn die erlebte Gewalt nur schwer beweisbar ist. Kompetente Beratung und Unterstützung ist in der Regel notwendig. Lassen Sie – auch wenn Sie zunächst noch keine weiteren (rechtlichen) Schritte einleiten wollen – in jedem Fall Ihre Verletzungen von einer Ärztin/einem Arzt attestieren und berichten Sie, was Ihnen passiert ist!

Auch wenn Sie von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind, erhalten Sie Unterstützung bei der Frauenberatung (Adressen siehe Seite 70) und der Zuwanderungsberatung. Die Angebote sind kostenlos.

Schutz ist das Wichtigste

Tun Sie alles, was Ihre persönliche Sicherheit erhöht. Wenn Sie Angst haben, nehmen Sie sie ernst. Sie ist ein Zeichen dafür, dass Sie bedroht sind. Teilen Sie sich Menschen mit, denen Sie vertrauen: Freundinnen/Freunden, der Nachbarschaft, Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen, Verwandten oder wenden Sie sich an eine professionelle Beratungsstelle (Adressen siehe Seite 70). Das entlastet Sie persönlich und kann zudem objektiv Ihren Schutz erhöhen.

Konkrete Sicherheitsvorkehrungen

Neben der Möglichkeit, vor den Gewalttätigkeiten zu Vertrauten oder ins Frauenhaus zu fliehen, gibt es vielleicht andere Vorkehrungen die Sie (und Ihre Kinder) schützen.

Betroffene Frauen haben Folgendes als hilfreich beschrieben:

- vertraute Menschen bitten, in regelmäßigen Abständen oder in besonderen Gefahrenzeiten bei Ihnen anzurufen oder vorbeizukommen
- die Hausärztin/den Hausarzt einweihen
- Atteste/rechtsmedizinische Dokumentationen sammeln
- ein abschließbares eigenes Zimmer beziehen/aufsuchen
- im Zimmer der Kinder mit übernachten
- sich ein eigenes Handy anschaffen und bereithalten, mit dem Sie im Notfall Hilfe herbeirufen können
- einen „Notkoffer“ (siehe Seite 26) mit wichtigen Unterlagen und notwendiger Kleidung für Sie (und die Kinder) bei einer vertrauten Person deponieren

Sie entscheiden, was für Sie im Einzelfall richtig ist. Nur so können Sie Ihr Leben und Ihre Gesundheit sowie Ihre Kinder schützen.

Was können Polizei und Justiz für mich tun?

Zusätzlich zu den persönlichen Schutzmaßnahmen können Sie auch zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten nutzen.

Sie können insbesondere:

- **Schutzanordnungen**
- **die Zuweisung der Wohnung zur alleinigen Nutzung**
- **das alleinige Sorgerecht/Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder**
- **die Aussetzung/Beschränkung des Umgangsrechts bei Gericht beantragen.**

Schutzanordnungen und die Zuweisung der Wohnung zur alleinigen Nutzung sind Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes. Das Gesetz können alle nutzen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Zuweisung der Wohnung zur alleinigen Nutzung

Sie können verlangen, die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Nutzung überlassen zu bekommen. Selbst wenn Sie bereits aus der gemeinsamen Wohnung geflüchtet sind, besteht dazu die Möglichkeit. Sie müssen aber innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung von Ihrem (Ex-)Partner schriftlich verlangen, beziehungsweise innerhalb dieser Frist den Antrag bei Gericht geltend machen. Den Antrag können Sie immer stellen, wenn Sie von Ihrem (Ex-)Partner misshandelt wurden, unabhängig davon, ob Ihr (Ex-)Partner alleine oder sie beide gemeinsam den Mietvertrag für die Wohnung unterschrieben haben oder wem die Wohnung gehört. Sie können die Wohnung für bis zu sechs Monaten zugewiesen bekommen. Die Frist kann einmal um bis zu sechs Monate verlängert werden.

★ Hilfe und Unterstützung:

Amtsgericht

Rechtsantragsstelle

Heinitzstr. 42

Tel. 02331 - 985-224/690

Schutzanordnungen

Das Gericht kann zu Ihrem Schutz auch weitere Maßnahmen gegenüber dem Täter anordnen. Diese können beinhalten, dass Ihr (Ex-) Partner

- Ihre Wohnung nicht betreten darf
- sich Ihrer Wohnung nicht nähern darf
- sich nicht an Orten aufhalten darf, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (zum Beispiel Arbeitsplatz, Kindergarten)
- keinen Kontakt zu Ihnen aufnehmen darf, sei es persönlich, telefonisch, per SMS oder E-Mail.

Wohin muss ich mich wenden?

Um eine Schutzanordnung zu bekommen, wenden Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Amtsgericht. Das Gericht wird grundsätzlich auf Ihren Antrag hin tätig. Den Antrag können Sie mit Unterstützung einer Rechtsanwältin/ eines Rechtsanwaltes oder selbst bei

der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichtes stellen. Wenn Sie kein eigenes oder nur ein sehr geringes Einkommen haben, können Sie Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen.

Wie schnell entscheidet das Gericht?

In Fällen häuslicher Gewalt liegt meist eine fortdauernde Gefährdung vor. Sie können die Schutzanordnung im Eilverfahren beantragen. Dem Antrag kann innerhalb von circa 24 Stunden entsprochen werden, ohne Ihren (Ex-)Partner anzuhören. Es kommt in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt zu einer mündlichen Verhandlung. Um eine Schutzanordnung zu bekommen, müssen Sie die Misshandlungen, Verletzungen, Bedrohungen oder Belästigungen Ihres (Ex-)Partners glaubhaft machen, indem Sie sie genau schildern, möglichst mit Datum, Uhrzeit und genauer Beschreibung des Hergangs. Versuchen Sie dabei so konkret und ausführlich wie möglich

Was können Polizei und Justiz für mich tun?

zu sein. Sie sollten diese Schilderung als eidesstattliche Erklärung abgeben. Welche Form für diese Versicherung an Eides statt nötig ist, erfragen Sie bei Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt oder auf der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichtes.

Darüber hinaus ist es gut, wenn Sie zusätzliche Beweise (Polizeiberichte, Zeuginnen, ärztliche Atteste oder Ähnliches) haben. Das Gericht kann anordnen, dass die Schutzanordnung auch zu vollziehen ist, bevor sie an Ihren (Ex-)Partner zugestellt wurde. Damit wird sichergestellt, dass die Schutzmaßnahme auch bei Abwesenheit Ihres Partners vollzogen werden kann.

Was passiert, wenn sich mein (Ex-)Partner nicht an die Schutzanordnung hält?

Falls Ihr Partner gegen die Schutzanordnung verstößt, können Sie eine Gerichtsvollzieherin/einen Gerichtsvollzieher hinzuziehen, die/der die Schutzanordnung erneut vollstreckt. Sie/Er kann gegen Ihren (Ex-)Partner unter Zuhilfenahme der Polizei einschreiten. Verstoßen Täter gegen die gerichtlichen Schutzanordnungen, machen sie sich außerdem strafbar. Sie sollten die Polizei von einem Verstoß gegen eine Schutzanordnung unterrichten, damit sie ein Strafverfahren gegen Ihren (Ex-)Partner einleiten kann.

Im Notfall 110

Wenn Ihr Partner Sie misshandelt, ein- oder aussperrt, vergewaltigt oder..., können Sie über die Telefonnummer 110 die Polizei zu Hilfe rufen. Scheuen Sie sich nicht, zu Ihrem Schutz in einer Gewaltsituation,

★ Hilfe und Unterstützung:

Staatsanwaltschaft

Lenzmannstr. 16-22
Tel. 02331-393-0

Polizeipräsidium

Hoheleye 3
Tel. 02331-986-0

die Polizei zu holen, einige Täter schrecken allein durch ihr Auftauchen vor weiteren Gewalttätigkeiten zurück.

Polizeiliche Wegweisung

Die Polizei kann Ihnen auf jeden Fall helfen. Die Polizei hat die Möglichkeit, Ihren Partner für bis zu 10 Tage der Wohnung zu verweisen („Wegweisung“). Auch kann die Polizei Ihrem Partner untersagen, bestimmte Orte aufzusuchen, an denen Sie sich aufhalten müssen (zum Beispiel Kindergarten, Arbeitsplatz). Wenn die Polizei Ihren Partner der Wohnung verweist, informiert sie hierüber mit Ihrem Einverständnis die Frauenberatung (Adressen siehe Seite 70). Die Frauenberatungsstelle wird sich dann von sich aus mit Ihnen in Verbindung setzen und Ihnen Hilfe und Unterstützung anbieten.

Anzeige

Gewalt von Männern gegen (Ehe-)Frauen ist gesetzwidrig und zum Beispiel als (schwere oder gefährliche) Körperverletzung, Vergewaltigung, Nötigung oder Bedrohung strafbar.

Um eine Anzeige aufzugeben, können Sie sich entweder

- bei jeder Polizeiwache oder
- bei der Staatsanwaltschaft

melden.

Sie müssen dort die genauen Vorfälle mit Tag, Uhrzeit, Tathergang und möglichen Zeuginnen und Zeugen oder sonstigen Beweismitteln wie zum Beispiel ärztlichem Attest schildern. Sie haben ein Recht darauf, dass die Anzeige aufgenommen wird. Lassen Sie sich nicht abwimmeln oder verweisen. Sowohl die Polizei als auch die Staatsanwaltschaft müssen die Anzeige aufnehmen und ermitteln.

Was können Polizei und Justiz für mich tun?

Was kommt nach einer Anzeige? **Notfallnummer der Polizei: 110** **Hier erhalten Sie Soforthilfe rund um die Uhr.**

Nachdem eine Tat angezeigt ist, ermitteln Polizei und Staatsanwaltschaft. Das bedeutet vor allem, dass alle Beteiligten eine Aussage machen. Da es regelmäßig außer Ihnen keine Zeuginnen oder Zeugen für die Tat gibt, kommt Ihrer Aussage, aber auch Einsatzberichten der Polizei und ärztlichen Attesten, große Bedeutung zu. Auch Ihr (Ex-)Partner wird dann zu den Vorwürfen befragt. Danach entscheidet die Staatsanwaltschaft, wie das Verfahren weiter läuft. Diese Entscheidung hängt insbesondere davon ab, welche Beweismittel ihr zur Verfügung stehen. Eine angezeigte Vergewaltigung (auch in der Ehe) wird grundsätzlich strafrechtlich verfolgt.

Strafrechtliches Verfahren der Staatsanwaltschaft

Es besteht die Möglichkeit, dass Ihr Partner seitens der Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erhält. Hierdurch kann eine Verurteilung im schriftlichen Verfahren erfolgen. In schwereren Fällen häuslicher Gewalt erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Täter. Sie tritt dabei als Anklägerin gegen den Täter auf. Sie selbst sind dann grundsätzlich Zeugin. Bei Strafprozessen kommt es immer zu mündlichen Verhandlungen entweder vor dem Amts- oder dem Landgericht. Dabei werden zunächst alle Zeugenaussagen gehört und Beweismittel vorgetragen. Zum Abschluss gibt es ein richterliches Urteil. Als Zeugin werden Sie zu einem Verhandlungstermin geladen und müssen aussagen. Nur als Verwandte, Verlobte, Ehefrau oder geschiedene Frau des Angeklagten haben Sie das Recht, die Aussage zu verweigern.

Unterstützung beim Prozess

Viele Frauen fürchten sich vor der erneuten Begegnung mit dem Täter. Sie müssen das nicht allein durchstehen, nehmen Sie sich dazu jede Unterstützung, die sich bietet: Nebenklage. Als Opferzeugin gibt es für Sie die Möglichkeit, sich als Nebenklägerin im Strafprozess zulassen zu lassen. Sie können eine(n) RechtsanwältIn mit der Übernahme der Nebenklagevertretung beauftragen. Diese(r) wird dann auch die Zulassung der Nebenklage beantragen. Für die Nebenklagevertretung können Sie Prozesskostenhilfe bekommen, wenn Sie über ein geringes oder kein Einkommen verfügen. Durch die Nebenklage haben Sie die Möglichkeit, Einfluss auf das Verfahren zu nehmen.

Prozessvorbereitung und -begleitung

Seit Jahren arbeitet die Frauenberatungsstelle (Adressen siehe Seite 70) mit Frauen, die Gewalt erlebt haben und bieten Ihnen an, Sie auf Ihrem Weg – egal welchem – zu unterstützen: Wenn Sie sich für eine Anzeige entschieden haben, gibt es Hilfe von der Umsetzung über die konkrete Vorbereitung bis hin zur Begleitung in die mündliche Verhandlung. Ihre Beraterin steht Ihnen zur Seite. Diese Unterstützung ist für viele Frauen gerade auch wichtig, um die langen Zeiten zu überbrücken, die so ein Verfahren immer mit sich bringt.

Was können Angehörige medizinischer Berufe für mich tun?

Gewalt schadet immer der Gesundheit der Opfer. Die Bandbreite der Auswirkungen reicht von deutlich sichtbaren Verletzungen, wie zum Beispiel Knochenbrüchen, Prellungen, Platz-, Stich- und Brandwunden bis hin zu Schlaf- und Essstörungen, Depressionen, Ängsten und anderen post-traumatischen Belastungsstörungen.

Neben einer einfühlsamen Behandlung und der zweckmäßigen Versorgung können Medizinerinnen / Mediziner jedoch auch einen weiteren wichtigen Beitrag leisten. Eine gute ärztliche Dokumentation kann Ihre Position in einem möglichen Gerichtsprozess oder gegenüber Ämtern stärken. Sollten Sie eine Anzeige gegen den Misshandler in Erwägung ziehen, hätten Sie damit einen sachlichen Beweis für einen Gerichtsprozess. Die genaue Dokumentation Ihrer Verletzungen kann also wichtig zur Vorlage bei Ämtern (im Rahmen des § 31 AufenthG) oder für Gerichtsverfahren sein. Dabei ist entscheidend, dass die Verletzungen zeitnah und sachkundig beschrieben und vielleicht auch fotografiert werden.

★ **Hilfe und Unterstützung:**
Frauenhaus Hagen
Tel. 02334 - 48 45

Wo kann ich wohnen?

Frauenhaus

Wenn Sie direkt vor der Gewalt Ihres Mannes oder Freundes fliehen müssen, können Sie versuchen, bei Freundinnen, Kolleginnen oder Verwandten unterzukommen oder sich an ein Frauenhaus wenden. Frauenhäuser können Sie Tag und Nacht erreichen. Adressen sind zum Schutz der Frauen geheim.

Wenn Sie anrufen und ein Platz frei ist, werden Sie zu einem Treffpunkt gebracht und abgeholt. Ist kein Platz mehr frei, können Sie Telefonnummern von Frauenhäusern in der Umgebung erfragen. Im Frauenhaus werden Frauen und Kinder aufgenommen. Es gibt ausgebildete und kompetente Mitarbeiterinnen, die Sie beraten und unterstützen. Sie können von dort alles Weitere in die Wege leiten, zu Ihrer Arbeit gehen, wenn dies für Sie sicher ist und den Schulbesuch Ihrer Kinder regeln.

Gemeinsame Wohnung

Für viele Frauen, gerade auch mit Kindern, wäre es die beste Lösung, wenn der gewalttätige Partner die gemeinsame Wohnung verließ. In den seltensten Fällen sind die Täter jedoch von sich aus dazu bereit. Sie haben die Möglichkeit, bei Gericht einen Antrag auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung zu stellen (siehe Seite 10).

Wo kann ich wohnen?

Neue Wohnung

Um eine neue Wohnung für sich (und Ihre Kinder) zu finden, müssen Sie alle Register ziehen:

- Wenden Sie sich ans Wohnungsamt.
- Beantragen Sie gegebenenfalls einen Wohnberechtigungsschein.
- Studieren Sie die Anzeigen in der Zeitung, vielleicht geben Sie selber eine Anzeige auf (für Ihren Schutz kann eine Chiffreanzeige sinnvoll sein).
- Informieren Sie Ihre Vertrauten über Ihre Wohnungssuche.
- Eventuell können Sie sich an eine Maklerin wenden.

Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt die ARGE Umzugskosten, Kaution. Erkundigen Sie sich vorher, ob dies in Ihrem Fall möglich ist. Beachten Sie dabei die vorgegebenen Mietpreis und Quadratmetergrenzen.

Auskunftssperre

Es kann zu Ihrem Schutz notwendig sein, die Anschrift Ihrer neuen Wohnung geheim zu halten. Zu diesem Zweck können Sie beim Einwohnermeldeamt oder im Bürgerbüro des Stadtteils, in dem Sie wohnen (Telefonbuch Stichwort: Stadtverwaltung), eine Auskunftssperre beantragen. Sie müssen dafür glaubhaft machen, dass eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit für Sie (und/oder Ihre Kinder) besteht, wenn die Anschrift weitergegeben wird. Sie können dazu eine eidesstattliche Erklärung abgeben. Das Einwohnermeldeamt darf dann Ihre Anschrift nicht herausgeben. Beachten Sie, dass der Antrag verlängert werden muss, bevor die vorgegebene Frist abgelaufen ist.

Wovon soll ich leben?

Viele Männer setzen ihre Frauen damit unter Druck, dass sie behaupten: „Von mir kriegst du nichts!“ oder „Du hast ja nichts und wirst auch nichts kriegen!“. Um diesen Fehlaukünften entgegenzuwirken, werden kurz die verschiedenen Möglichkeiten aufgezeigt. In vielen Fällen kann eine Alleinerziehende den Familienunterhalt nicht nur aus einer Quelle bestreiten.

Klären Sie, welche Möglichkeiten für Ihre jeweilige Situation in Frage kommen. Eine individuelle Beratung und Unterstützung durch eine Beratungsstelle oder eine(n) RechtsanwältIn ist in den meisten Fällen sinnvoll.

Eigenes Einkommen

Für Frauen, die ein eigenes Einkommen haben (auch Arbeitslosengeld I = ALG I), verändert sich zunächst nichts. Sie sollten in jedem Fall über ein eigenes Konto verfügen und Ihre(n) Arbeit-

geberIn oder die für ALG I zuständige Stelle darüber informieren, dass das Geld dorthin überwiesen wird. Für die Änderung der Steuerklasse bleibt genügend Zeit, sich eingehender zu informieren. Eventuell ist bei geringem Einkommen Wohngeld und/oder ein Kinderzuschlag zu beantragen.

Noch drei wichtige Anmerkungen:

- **Unterschreiben Sie niemals unbedacht ohne fachlichen Rat, dass Sie auf Unterhalt verzichten.**
- **Unterhalt kann grundsätzlich nicht rückwirkend beansprucht werden. Informieren Sie sich also umgehend, wie Sie ihn richtig geltend machen können.**
- **Sammeln Sie – wenn es geht – alle erforderlichen Unterlagen zur Einkommensberechnung (gegebenenfalls in Kopie).**

★ Informationen:

Broschüren

- „Menschen in Not, Hilfsangebote in Hagen von A bis Z“

- „Trennung und was dann“

erhältlich bei der Gleichstellungsstelle

Rathaus I, Rathausstr. 11

Tel. 02331 - 207-26 85

Wovon soll ich leben?

Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialhilfe

Unterhaltsansprüche gegenüber Ihrem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehemann sind grundsätzlich vor anderen staatlichen Leistungen geltend zu machen. Sollten Sie mit diesem Unterhalt unterhalb der Bedarfsgrenze liegen, können Sie ergänzende staatliche Hilfe beantragen. In der Regel stellen Sie einen Antrag auf ALG II.

Voraussetzungen dafür sind, dass Sie

- nicht älter als 65 Jahre sind,
- nicht dauernd erwerbsunfähig sind,
- für mindestens drei Stunden am Tag arbeitsfähig eingestuft werden. Anderenfalls kommt hier Sozialhilfe in Betracht.

Noch eine Anmerkung für Alg II- BezieherInnen

Bitte informieren Sie umgehend die bewilligende Stelle, wenn die Bedarfsgemeinschaft nicht mehr besteht. Die entsprechenden Bezüge sollten dann unbedingt auf Ihr Konto überwiesen werden. Dies kann nach einer Wohnungsverweisung durch die Polizei wichtig sein, in jedem Fall aber grundsätzlich, sobald Sie sich getrennt haben.

Kinderzuschlag max. 140 € im Monat je Kind

Er ist für Eltern oder Alleinerziehende gedacht, die ein so geringes eigenes Einkommen beziehen, dass sie zwar ohne Kinder von ihrem Einkommen leben könnten, aber mit den Kindern unterhalb der Mindesteinkommengrenze für ALG II liegen. Informieren Sie sich bei der Familienkasse, ob Ihnen der Kinderzuschlag zusteht und wie Sie ihn erhalten.

★ Hilfe und Unterstützung:**Jugendamt**

(Allgemeiner Sozialer Dienst)

Berliner Platz 22

Tel. 02331 - 207-28 75

Beratungsstellen (siehe Seite 22)

Was wird mit den Kindern?

Gemeinsames Sorgerecht

Bei Trennung/Scheidung haben alle Eltern weiterhin das gemeinsame Sorgerecht, außer sie sind nicht verheiratet und haben keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben. Gemeinsames Sorgerecht bedeutet dann, dass Sie weiterhin in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Vater des Kindes Einigkeit erzielen müssen. Falls Sie sich nicht einig werden, können Sie die beratende Unterstützung der Familienberatungsstellen und des Jugendamtes in Anspruch nehmen. Wenn Sie weiter vom Vater des Kindes bedroht, misshandelt oder geschlagen werden, gibt es keine außergerichtliche Möglichkeit der Einigung. Dann bleibt nur noch die Möglichkeit, die zu klärenden Fragen mit Hilfe einer(s) Rechtsanwältin durch einen Antrag beim Familiengericht entscheiden zu lassen.

Alleiniges Sorgerecht

Wenn Sie bisher das gemeinsame Sorgerecht ausüben, können Sie mit Hilfe einer(s) Rechtsanwältin beim Familiengericht einen Antrag auf alleiniges Sorgerecht stellen. Ob diesem Antrag stattgegeben wird, entscheidet sich grundsätzlich nach dem Kindeswohl.

Umgangsrecht (Besuchsrecht)

Jedes Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jedes Elternteil hat die Pflicht zum Kontakt mit dem Kind, aber auch das Recht dazu. Damit den Interessen des Kindes, aber auch den Schutznotwendigkeiten entsprochen werden kann, ist es absolut notwendig, dass Sie mit der zuständigen Mitarbeiterin des Jugendamtes über Ihre Situation sprechen. Nur so können entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Das Umgangsrecht wird nur dann auf Antrag beim Familiengericht ganz ausgeschlossen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist.

★ **Hilfe und Unterstützung:**
Beratungsstelle ZeitRaum
Erziehungs-, Familien- und
Lebensberatung der ev. und
kath. Kirche
Dödterstr. 10, 58095 Hagen
Tel. 02331-905 82

**Beratungsstelle für Eltern, Kinder
und Jugendliche der Stadt Hagen**
Johann-Friedrich-Oberlin-Str. 11,
Tel. 02331-207-42 11 und
Märkischer Ring 101
Tel. 02331-207-39 91

Was wird mit den Kindern?

Dies ist meistens der Fall, wenn das Elternteil das Kind während des Besuchs misshandelt hat. Ansonsten kommt es für den Vater des Kindes nach Gewalttätigkeiten gegen die Mutter in der Regel zu einem eingeschränkten Besuchsrecht in der Form des begleiteten Umgangs. Dies ist ein spezielles Verfahren, bei dem letztendlich das Kind seinen Vater nur im Beisein einer dritten neutralen Person trifft. Hierzu bietet vor allem der Kinderschutzbund ein Angebot.

Psychologische Hilfen

Neben der Regelung der rechtlichen Fragen kann es sehr hilfreich sein, rechtzeitig psychologische Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

- Wie verarbeiten die Kinder die erlebte Gewalt?
- Wie kann ich mit ihnen darüber sprechen?
- Wie will ich selbst weiterleben?

Solche Fragen können Sie vertrauensvoll in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen besprechen.

Was tun gegen Stalking?

Stalking ist seit dem 1. März 2007 ein Straftatbestand, der mit bis zu 10 Jahren Haft geahndet werden kann.

Unter Stalking versteht man das fortgesetzte Verfolgen, Belästigen und Terrorisieren eines Mitmenschen. In den meisten Fällen werden Frauen von den (Ex-)Männern belästigt oder sogar bedroht. Wichtiges Kennzeichen von Stalking ist, dass es sich nicht um einen einmaligen Übergriff handelt. Stalking kann sich durch folgende Handlungen zeigen, die einzeln oder in verschiedenen Kombinationen auftreten können:

- unerwünschtes, oft permanente Zuschriften von „Liebesbriefen“ oder „SMS“ oder „-E-Mails“ oder auch beleidigende Zusendungen
- Telefonterror
- Bestellen von Waren, Abonnieren von Zeitschriften etc. unter dem Namen des Opfers
- häufige Präsenz in der Nähe der Wohnung oder Arbeitsstelle
- offensichtliche (umfassende) Kontrolle des Opfers und seines Umfeldes
- Cyberstalking in Form von gehässigen Einträgen in Internet-Foren/ Gästebüchern
- Schalten von falschen Anzeigen in Zeitungen (z. B. Hochzeits- oder Todesanzeige)
- Verleumdung/üble Nachrede im Freundeskreis oder bei der Arbeit
- Sachbeschädigungen wie Zerstreuen der Autoreifen, Zerschlagen von Fensterscheiben
- Verfolgen
- Gewalttätigkeiten von körperlichen Übergriffen bis hin zum Totschlag.

★ Hilfe und Unterstützung:

Opferschutz der Polizei

Hoheleye 3

Tel. 02331 - 986 15 21

Was tun gegen Stalking?

In allen Fällen haben Frauen berichtet, dass sie erst sehr spät diese Übergriffe ernst genommen haben. Allein die Befürchtung, dass es „sonst noch schlimmer werden könnte“, führt dazu, dass die Betroffenen schweigen und ihre Ängste und Beeinträchtigungen aushalten.

Folgende Vorkehrungen können für Stalking-Opfer hilfreich sein:

- Wenn Sie gestalkt werden, nehmen Sie es ernst!
- Erstellen Sie bei der Polizei Strafanzeige. Bei Stalking handelt es sich um eine Straftat.
- Öffentlichkeit schützt Sie!
Es kann hilfreich sein, die Familie, Freundinnen, Arbeitskolleginnen und Nachbarinnen zu informieren.
- Für eine gerichtliche Beweisführung kann es sinnvoll sein, dass alles, was der Stalker schickt, mitteilt oder tut, mit Datum und Uhrzeit dokumentiert wird („Stalking-Tagebuch“).
- Bei Telefonterror: Verabredung von ‚Klingelzeichen‘ oder Einrichtung einer neuen Geheimnummer, die nur an Ausgewählte weitergegeben wird oder eine (kostenpflichtige) Fangschaltung.
- Nehmen Sie auch keine Pakete entgegen, die Sie nicht erwarten.
- Beantragung von Schutzanordnungen nach §1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) (siehe Seite 11)
- Bei Verfolgung durch den Stalker: Aufsuchen eines nahen „sicheren Ortes“ (Polizeiwache, Geschäft, Friseurin, Gaststätte, Museum)
- Unterlassungsschreiben von einer(m) RechtsanwältIn (kostenpflichtig).

Was kann das soziale Umfeld tun?

Indirekt Betroffene wie Angehörige, Arbeitskolleginnen/Arbeitskollegen, Freundinnen und Freunde erfahren oft als erste von der Zwangslage der Betroffenen. Für die Frau, die Gewalt erlebt, ist es von großer Wichtigkeit, dass Sie nicht wegsehen. Andeutungen und andere Auffälligkeiten können ein Hilferuf sein. Gehen Sie nicht darüber hinweg. Die komplexe Zwangssituation der Betroffenen macht die Hilfe oft nicht einfach. Respektieren Sie in jedem Fall den Wunsch der Frau, auch wenn er für Sie als Außenstehende nicht nachzuvollziehen ist.

Es ist sicherlich für nahe stehende Angehörige schwer zu ertragen, wenn die Frau nicht direkt die Gewaltsituation verlässt. Aber nur sie kann und muss die Entscheidung treffen und die Konsequenzen daraus aushalten. Und Tatsache ist, dass die Bedrohung für Frauen in Gewaltbeziehungen in der Trennungsphase zunimmt.

Selbst gut gemeinte Handlungsanweisungen können den Druck auf die Frau verstärken. Erleichternd sind dagegen ernst gemeinte Angebote, die Sie auch einhalten können. Dies kann sein: „Du kannst zu mir kommen“, „Du kannst mich jederzeit anrufen“ oder auch der Hinweis auf professionelle Unterstützung.

Jede Frau muss ihren eigenen Weg im Umgang mit der Gewalterfahrung finden. Es gibt nicht das Patentrezept für die Lösung. Aufgrund der schwierigen und gefährlichen Situation der Frauen in Gewaltbeziehung gibt es kein einfaches „Weggehen“. Vielfältige Maßnahmen und Unterstützungen können jedoch helfen, eine Veränderung zu erreichen.

Checkliste für den Notfall bzw. für den Auszug

Falls Sie sich vorbereiten können, ist diese Checkliste sinnvoll.

Mitnehmen können Sie alle Unterlagen im Original, die Ihnen persönlich gehören:

- Ausweise/Pass
- Krankenversicherungskarte
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde
- Arbeitsvertrag
- Lohnsteuerkarte
- Rentenbescheid
- Atteste/rechtsmedizinische Dokumentation
- Zivilrechtliche Schutzanordnung
- Sozialversicherungsnachweise
- Sparbuch
- Versicherungsverträge
- Arbeitszeugnisse
- Schulzeugnisse

Wenn die Kinder mit Ihnen kommen, denken Sie an folgende Originalunterlagen:

- Ausweise
- Geburtsurkunden
- Zeugnisse

Alle gemeinsamen Unterlagen und die Unterlagen Ihres Mannes dürfen Sie nur in Kopie mitnehmen:

- Arbeitsvertrag oder genaue Anschrift der ArbeitgeberIn
- Gehaltsüberweisungen des letzten Jahres
- Rentenversicherungsnummer
- Versicherungsverträge, auch Unterlagen über Lebensversicherungen
- Sparverträge
- Bausparverträge
- Mietvertrag
- Depot-Auszüge über Wertpapiere
- Kaufvertrag und Grundbuchauszug bei Haus- oder Wohnungseigentum
- Raten- und Kreditverträge

Wenn Sie die Wohnung verlassen, kann es günstig sein, eine Liste und Quittungen oder Kaufbelege der in der Wohnung enthaltenen Gegenstände bei sich zu haben. Denken Sie auch an die Dinge des täglichen Bedarfs wie z. B. Kleidung, Geld, Kontokarte.

Im Notfall retten Sie vor allem sich und die Kinder!

Adressen der Mitglieder des Runden Tisches gegen Häusliche Gewalt Список пунктов предложения помощи Adres bölümü

Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz NRW beim LG Hagen

Fachbereiche Gerichtshilfe
und Bewährungshilfe
Heike Rudolph

Märkischer Ring 101
58097 Hagen
Tel. 02331-37690-11
Heike.Rudolph@lg-hagen.nrw.de

Frauenberatung

Frauen helfen Frauen Hagen e.V.
Linda Müller-Kuna
Cornelia Bücken

Bahnhofstr. 41
58095 Hagen
Tel. 02331-15888
info@frauenberatung-hagen.de

Gleichstellungsstelle der Stadt Hagen

Anna Vierhaus

Rathaus 1, Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Tel. 02331-207-2685
Anna.Vierhaus@stadt-hagen.de

Frauenhaus Hagen

Frauen helfen Frauen Hagen e.V.
Silvia Knotte

Postfach 5210, 58102 Hagen
Tel. 02334-4845
FrauenhausHagen@gmx.de

Gesundheitsamt der Stadt Hagen

Berliner Platz 22, Rathaus II,
58089 Hagen
Tel. 02331-207-3555
gesundheitsamt@stadt-hagen.de

Jugendamt der Stadt Hagen

Christian Goebels

Postfach 4249, 58042 Hagen
Tel. 02331-207-2875
christian.goebels@stadt-hagen.de

Polizei / Opferschutzstelle

Christiane Buß
Bernd Markus

Hoheleye 3
58093 Hagen
Tel. 02331-9861520/21
Christiane.Buss@polizei.nrw.de
Bernd.Markus@hagen.polizei.nrw.de

**Staatsanwaltschaft
Hagen**

Lenzmannstr. 16-22, 58095 Hagen
Tel. 02331-393-0
poststelle@sta-hagen.nrw.de

**Städtische Beratungsstelle
für Eltern, Kinder und Jugendliche**

Martin Steinkamp

Märkischer Ring 101, 58097 Hagen
Tel. 02331-207-3991
Martin.Steinkamp@stadt-hagen.de

Weisser Ring

Außenstelle Hagen

Tel. 02334-445914

ZeitRaum

Erziehungs-, Familien- und
Lebensberatung
Hannes Hoferichter
Elsbeth Willbrand-Behrens

Dödterstr. 10
58097 Hagen
Tel. 02331-90582
info@beratungsstelle-zeitraum.de

Zuwanderungsberatung

Franz-Josef Franke

Stresemannstr. 12
58095 Hagen
Tel. 02331-3860456
franz-josef.franke@diakonie-online.org

Frauenrechte sind Menschenrechte

Frauen haben

- **das Recht auf Leben**
- **das Recht auf Gleichberechtigung**
- **das Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit**

Auszug aus der Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20.12.1993 über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

